

Lübecker Nachrichten vom 07. März 1996

**7. Kreisverordnung vom 26. Februar 1996
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Elmenhorst vom 12. Juni 1989**
> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes 6 b
der Gemeinde Elmenhorst <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14. November 1969 (Amtsbl. Schl.-H.JAAz S. 261), zuletzt geändert durch die 6. Kreisverordnung vom 10. Mai 1994 (Amtl. Bekanntmachungen vom 12. Mai 1994), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 b verläuft jetzt 110 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Landesstraße 82, überquert die Straße, verläuft 50 m in nördlicher Richtung, verschwenkt entlang der Grenze des Flurstückes 39/2 der Flur 7 in östliche Richtung, verläuft an der westlichen Seite der Straße Bargredder 80 m nach Norden, überquert die Straße Bargredder, verläuft 75 m in östliche Richtung, verschwenkt um 90° nach Süden um nach 60 m wieder um 90° nach Osten zu verschwenken und erreicht dann die bisherige Landschaftsschutzgrenze.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land, 22941 Bargtheide und beim Bürgermeister der Gemeinde Elmenhorst, 23869 Elmenhorst, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 26. Februar 1996

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde